

## **§ 25 Zustellungsauftrag (§§ 194, 191, 176 Absatz 1 ZPO)**

<sup>1</sup>Stellt der Gerichtsvollzieher durch die Post zu, so übergibt er der Post die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks verschlossen in dem Umschlagvordruck nach Anlage 2 der ZustVV mit dem Auftrag, einen Postbediensteten des Bestimmungsorts mit der Zustellung zu beauftragen.

<sup>2</sup>Die Zustellung durch den Postbediensteten erfolgt sodann nach §§ 177 bis 182 ZPO. <sup>3</sup>Im Übrigen beachtet der Gerichtsvollzieher die Bestimmungen der ZustVV und die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post.